OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-500519/2/KH**

Datum: **Linz, 28. Jänner 2020**

**I M N A M E N D E R R E P U B L I K**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des H J W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 27. Dezember 2019, GZ: BHBR/919040033246/19, betreffend die Zurückweisung eines Einspruchs als verspätet

zu Recht:

**I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.**

**II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 27. Dezember 2019, GZ: BHBR/919040033246/19, wies die Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) den Einspruch des H J W (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) als verspätet zurück.

2. In seiner binnen offener Frist dagegen erhobenen Beschwerde führte er Folgendes aus: „ich habe ja geschrieben dass ich bettlägrig war habt Einsehen da mehrere Strafen noch ausständig sind und ich fast kein Einkommen habe 950 Euro von der Pension nimmt mir die Raika G ab wegen den Schulden verantwortlich ATA S im Haus".

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Mit Strafverfügung vom 24. Oktober 2019, GZ: BHBR/919040033246/19, verhängte die belangte Behörde eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag) über den Bf, da er den Behandlungsauftrag GZ: BHBRBA-2019-13101/21-SM vom 2. Mai 2019, nicht erfüllt hatte, weil er der belangten Behörde für die im Spruch des genannten Bescheides angeführten Abfälle keine Entsorgungsnachweise vorgelegt hatte.

2. Die Strafverfügung wurde dem Bf am 28. Oktober 2019 persönlich zugestellt. Sie enthielt eine Rechtsmittelbelehrung, in welcher angegeben war, dass ein Einspruch gegen die Strafverfügung innerhalb von zwei Wochen bei der belangten Behörde schriftlich oder mündlich einzubringen sei. Am 9. Dezember 2019 brachte der Bf einen mit 5. Dezember 2019 datierten Einspruch gegen die unter Z. 1 erwähnte Strafverfügung bei der belangten Behörde ein.

3. Der Bf war in der Zeit von 7. bis 13. November 2019 bettlägrig.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt. In diesem befand sich auch bereits ein von der belangten Behörde bezüglich der verspäteten Erhebung des Einspruchs an den Bf übermittelter Verspätungsvorhalt, auf welchen dieser antwortete, dass er in der Zeit von 7. bis 13. November 2019 ziemlich krank/bettlägrig gewesen sei und er wie mit der Bezirkshauptfrau besprochen 50 Euro monatlich zahle.

2. Dass die Strafverfügung am 28. Oktober 2019 vom Bf persönlich übernommen wurde, geht aus dem im Behördenakt einliegenden Zustellnachweis hervor und wurde vom Bf auch nicht angezweifelt. Hinsichtlich der ihm vorgehaltenen verspäteten Einbringung des Einspruchs bringt der Bf lediglich eine von 7. bis 11. November 2019 bestanden habende Krankheit, welche mit einer Bettlägrigkeit verbunden war, vor.

IV. Aus rechtlicher Sicht ist folgendes festzuhalten:

1. Gemäß § 49 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch ist bei der Behörde einzubringen, die auch die Strafverfügung erlassen hat.

2. Die belangte Behörde stellte im Zuge des Ermittlungsverfahrens fest, dass das Rechtsmittel gegen die Strafverfügung nicht binnen der zweiwöchigen Frist eingebracht wurde und hat aufgrund der verspäteten Einbringung des Einspruchs gegen die Strafverfügung diesen mit Bescheid zurückgewiesen. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist deshalb nur der im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtene Zurückweisungsbescheid. Durch eine Entscheidung in der Sache selbst würde das Landesverwaltungsgericht seine Entscheidung mit Rechtswidrigkeit belasten (vgl. VwGH vom 29.5.2009, Zl. 2007/03/0157).

3. Zur Berechnung der gegenständlichen Einspruchsfrist sind die entsprechenden Bestimmungen der §§ 32 und 33 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) heranzuziehen. Nach Wochen bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

4. Die verfahrensgegenständliche Strafverfügung vom 24. Oktober 2019, GZ: BHBR/919040033246/19, wurde dem Bf am Montag, 28. Oktober 2019 zugestellt. Die zweiwöchige Rechtsmittelfrist ist ab diesem Zeitpunkt bemessen und endete am Montag, 11. November 2019. Der mit 5. Dezember 2019 datierte

Einspruch wurde vom Bf am 9. Dezember 2019 eingebracht und langte folglich verspätet bei der belangten Behörde ein. Daran ändert auch die vom Bf ins Treffen geführte Bettlägrigkeit von 7. bis 13. November 2019 nichts, da die Strafverfügung dem Bf bereits am 28. Oktober 2019 zugestellt wurde und es ihm bereits ab diesem Zeitpunkt möglich gewesen wäre, dagegen Einspruch zu erheben.

5. Somit war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und der Bescheid, mit dem die belangte Behörde den Einspruch des Bf als verspätet zurückgewiesen hat, zu bestätigen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als einheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing